



TEIL I : PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2015 (BGBl. I S. 1722)
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1969 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1059)

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle beherrschenden Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung sind Folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 BauGB und §§ 123 BauNVO)
 - Art der baulichen Nutzung
 - Allgemeines Wohngebiet (WA)
 - Zulässig im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke.
 - Nicht zulässig im WA sind folgende Nutzungen:
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke.
 - Als Ausnahmeanzeige sind im WA nach § 4 (3) BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Betriebe des Betriebs- und Gewerbetriebs.
 - Die Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO:
 - Anlagen für Verwaltung,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
 werden gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (*Zahlwerte sind nur Beispiele)
 - Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend Planzeichnung
 - Höchstzulässige Grundflächezahl (entsprechend Planzeichnung)
 - Höchstzulässige Grundflächezahl (entsprechend Planzeichnung)
 - Zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundfläche von max. 0,8 überschritten werden.
 - Höchstzulässige Geschosshöhe (entsprechend Planzeichnung)
 - Die Geschosshöhe ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.
 - Höchstzulässige Wandhöhe (WH) in Meter bergseitig über vorhandenem Gelände entsprechend Planzeichnung
 - Untere Bezugshöhe zur Bemessung der höchstzulässigen Wandhöhe ist die vorhandene mittlere Geländeoberfläche entlang des geplanten Gebäudes bergseitig. Obere Bezugshöhe ist beim geneigten Dach der Scheitelpunkt der Außenwand bis Oberkante (OK) Dachstuhl, beim Flachdach bis OK Altk. (Siehe hierzu Anlage: Beispiele 1,3 zu den Nutzungsstabellen. Verbindlich sind die Festsetzungen im Planziel bezogen auf die konkreten Grundstücksverhältnisse).
 - Höchstzulässige Wandhöhe (WH) in Meter über mittlerer angrenzender Straßenhöhe entsprechend Planzeichnung
 - In den im zeichnerischen Teil mit Nutzungsstabellen „A“ gekennzeichneten Gebieten liegt die untere Bezugshöhe zur Bemessung der höchstzulässigen Wandhöhe 0,30 m über der mittleren Straßenoberfläche entlang des geplanten Gebäudes. Obere Bezugshöhe ist beim geneigten Dach der Scheitelpunkt der Außenwand bis Oberkante (OK) Dachstuhl, beim Flachdach bis OK Altk. (Siehe hierzu Anlage: Beispiele 1,3 zu den Nutzungsstabellen. Verbindlich sind die Festsetzungen im Planziel bezogen auf die konkreten Grundstücksverhältnisse).
 - Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) in Meter bergseitig über vorhandenem Gelände entsprechend Planzeichnung
 - Untere Bezugshöhe zur Bemessung der höchstzulässigen Gebäudehöhe ist die vorhandene mittlere Geländeoberfläche entlang des geplanten Gebäudes bergseitig. Obere Bezugshöhe ist beim geneigten Dach der Scheitelpunkt der Außenwand bis Oberkante (OK) Dachstuhl, beim Flachdach bis OK Altk. (Siehe hierzu Anlage: Beispiele 1,3 zu den Nutzungsstabellen. Verbindlich sind die Festsetzungen im Planziel bezogen auf die konkreten Grundstücksverhältnisse).
 - Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) in Meter über mittlerer angrenzender Straßenhöhe entsprechend Planzeichnung
 - In den im zeichnerischen Teil mit Nutzungsstabellen „A“ gekennzeichneten Gebieten liegt die untere Bezugshöhe zur Bemessung der höchstzulässigen Gebäudehöhe 0,30 m über der mittleren Straßenoberfläche entlang des geplanten Gebäudes. Obere Bezugshöhe ist beim geneigten Dach der Scheitelpunkt der Außenwand bis Oberkante (OK) Dachstuhl, beim Flachdach bis OK Altk. (Siehe hierzu Anlage: Beispiele 1,3 zu den Nutzungsstabellen. Verbindlich sind die Festsetzungen im Planziel bezogen auf die konkreten Grundstücksverhältnisse).
- Bauweise
 - Abweichend von der offenen Bauweise sind im Gebäudefeld und Gebäudefeldgruppen Gebäudeflächen bis max. 30 m² und Gebäudeflächen bis max. 15 m² zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten
 - Die Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten beträgt:
 - bei Wohngebäuden mit bis zu 2 Vollgeschossen max. 7 Wohnungen
 - bei Wohngebäuden mit 3 Vollgeschossen max. 10 Wohnungen
- Überbaubare Grundstücksflächen
 - Abweichend von den Festsetzungen im Planziel sind zulässig:
- Öffentliche Verkehrsflächen
 - Die Unterteilung der festgesetzten Verkehrsfläche in verschiedene Funktionen (z.B. Verkehrsfläche/Gehweg) hat nachdrücklichen Charakter.
- Streifenbegrenzungsline Verkehrsfläche/Gehweg
 - Streifenbegrenzungsline
- Öffentliche Verkehrsflächen
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze
 - Garagen, Carports und offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Garagen mit Zufahrt senkrecht zur Erschließungsstraße sind mit mindestens 5,00 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Ansonsten sind Garagen und Carports mit mindestens 0,5 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
 - Zur Herstellung des Straßenkörpers der öffentlichen Verkehrsflächen können folgende Maßnahmen erforderlich werden, die auf den in der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücke, entlang der Grundstücksgrenzen zu dulden sind:
 - unterirdische Stützwerke als Hinterkante Randstein
 - Abgrabungen und Aufschüttungen als Grundstücksgraben bis auf die, auf Grund der notwendigen Böschungsneigungen und dem vorhandenen Gelände, erforderlichen Tiefen und Höhen.
- Flächen für Nebenanlagen
 - Bauliche Nebenanlagen gem. § 14 (1-2) BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt, bis zu einer maximalen Größe von 30 m² zulässig.
 - Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO:
 - Die der Versorgung des Gebäudes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den privaten Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt auch für Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen.
- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
 - Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.
- Begrünung von Tiefgaragen
 - Tiefgaragen sind mit mindestens 4% der Fläche zu überdecken. Tiefgaragengräben sind als Kanal- und Planflächen zu begrünen. Sichtbare Betondecken von Tiefgaragen und Tiefgaragenzufahrten sind einzugraben.
- Begrünung von Tiefgaragen
 - Tiefgaragen sind mit mindestens 4% der Fläche zu überdecken. Tiefgaragengräben sind als Kanal- und Planflächen zu begrünen. Sichtbare Betondecken von Tiefgaragen und Tiefgaragenzufahrten sind einzugraben.
- Sanierungsmaßnahmen durch Planzeichen
 - Flächen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1.122 Abgrenzung von unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung § 16 (6) BauNVO

1.123 Nutzungsstabellen

1	2	Füllschema der Nutzungsstabellen
3	4	1 - Art der baulichen Nutzung
5	6	2 - Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
7	6	3 - Höchstzulässige Grundflächezahl (GRZ)
		4 - Höchstzulässige Geschosshöhe (GH)
		5 - Höchstzulässige Wandhöhe (WH) in Meter bergseitig über vorhandenem Gelände / über angrenzender mittlerer Straßenhöhe
		6 - Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) in Meter bergseitig über vorhandenem Gelände / über angrenzender mittlerer Straßenhöhe
		7 - Bauweise

2. Hinweise

- Sonstige Planzeichen (keine Festsetzung)
 - vorhandene Grundstücksgrenzen geteilte Grundstücksgrenzen
 - Furttürkennungen
 - vorhandene Wohn- u. Nebengebäude
 - Bestands-Geländeoberfläche in über NN
- Unterirdische Leitungen
 - Vor gelichenen Bauarbeiten ist bei den Versorgungsleitungen der Leitungsbestand zu erheben.
- Archäologische Denkmalfolge
 - Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschutt) entdeckt werden, ist der Archäologische Denkmalrat bei Regenergraben im Falle von Funden unverzüglich zu benachrichtigen. Fund- und Befunde sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur sachgerechten Fundbergung und Dokumentation ist einzulassen. Auf § 21 DSchG (Denkmalrecht) wird verwiesen.
- Messungsgrenzlinien Reihengartenfeld
 - Im Planungsgebiet liegt das bekannte Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Messungsgrenzlinien Reihengartenfeld“ trotz der bestehenden Bebauung ist damit zu rechnen, dass Bodenniveau, wie sie künftig auch im Zuge der Inwertsetzung zu erwarten sind, her weitere Gräber zutage fördern werden.
 - Es wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld von Bodenniveaufällen (auch im Rahmen von Abzubarbeiten, Leitungsarbeiten etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodenniveaufälle zeitlich vorzuziehen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalfolge durchzuführen. Das betrifft insbesondere auch unbedeckte Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zelfahrer bis zum Baubeginn freizuhalten, das mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahmen können durchzuführen, ist im Rahmen des Planungsgebietes sowie der Baubereiche, die dem Planungsgebiet erreicht werden kann und Wertigkeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch die §§ 66 ff. BergB und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden müssen.
- Wasser- und Bodenschutz
 - Bei Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundrisse des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BauSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NatSchG) zu berücksichtigen. Die Bodenschutthalten sind zu befolgen (§§ 6, 6a BauSchG).
 Bei im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdmüll ist möglichst im Planungsgebiet zu verwerten. Bodenniveaufälle sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
 Beim Umgang mit humosen Oberboden und kulturländlichem Unterboden sind bezüglich Auswurf, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19271 „Verwertung von Bodenmaterial“ und die DIN 19153 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ zu beachten.
 Die Baularbeiten ist so zu organisieren, dass bodenschützende Vorkehrungen (z.B. Vegetationschutz) auf dem Gelände der Bauarbeiten zu gewährleisten. Im Bereich von Vegetationsflächen sind geeignete Bodenschuttmassnahmen zu treffen. Bodenschuttmassnahmen sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Verschmutzungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Regenwasser
 - Die Versickerung von schädlich verunreinigtem Regenwasser ist unzulässig.
- Beleuchtung
 - Für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen im Planungsgebiet sind insektenfreundliche Leuchtmittel vorzuziehen.
- Dachbegrenzungen
 - Um das anfallende Dachflächenwasser zu minimieren, sind Dächer (mit Carports) mit einer Neigung bis 15° anzulegen oder intensiv zu begrünen (einstufig: min. 10 - 15 cm Substratschicht / einstufig: Mindestsubstratschicht 35 cm).
- Grundwassererschließung
 - Das geplante Baugrundstück liegt weitgehend in bzw. am Fuße eines Hangs. Nach Starkregenereignissen kann hier möglicherweise Hangwasser auftreten. In diesem Zusammenhang wird auf § 100 WHG hingewiesen. Es wird grundsätzlich empfohlen, für anfallende Erschließungs- und Grundwassermaßnahmen, aber auch hinsichtlich der Versickerungsmöglichkeiten der anfallenden Schichten bezogen auf eine ordnungsgemäße ökonomische Niederschlagswassererhaltung im Baugrundstück zu erörtern.
- Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 - Passive Schallschutzmaßnahmen
 - Die Außenwände der Außenräume und Ruheräume (z.B. Büro, Wohnzimmer, Wohnküche, Schlafzimmer, Kinderzimmer usw.) sollen gemäß den Anforderungen der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau ausgeführt werden.
 - Die zur Lüftung der Ruheräume (z.B. Kinderzimmer, Schlafzimmer, Gästezimmer usw.) benötigten Fensteröffnungen sollen auf die zur Baubereiche bzw. Max-Caspar-Straße abgewandte Gebäudeseite orientiert werden.
 - Ausnahmen von der DIN 4109-2-Siegelanforderung gegenüber Orientierungsmaßnahmen können zugelassen werden, wenn alle anderen Ruheräume der Gebäude die o.g. Orientierung aufweisen und wenn gleichzeitig eine Unterbringung von Fensteröffnungen von weiteren Ruheräumen an der betreffenden Gebäudeseite unter der Voraussetzung von funktionell bedingenden Raumstrukturen unumgänglich ist (z.B. bei überdurchschnittlichem Bedarf an Ruheräumen, etc.) und wenn die betroffenen Räume ausweislich mit ausreichend dimensionierten, schallgedämmten Lüftungsanlagen (z.B. mechanisch unterstützte Fensterlüftung, Einzellüfter, etc.) ausgestattet werden.
- Höhensystem
 - Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das „Deutsche Haupthöhensystem 1912“, abgekürzt „DHN 12“ (Angaben in m über Normal Null).

3. Anlagen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

- Begründung der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.08.2015
- Beispiele zu den Nutzungsstabellen in der Fassung vom 11.08.2015

TEIL II : ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen
 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GS. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2016 (GS. S. 501)
 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GS. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2016 (GS. S. 501)

Es wird Folgendes festgesetzt:

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

1. Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften gem. § 74 LBO)

- Außen Gestaltung baulicher Anlagen
 - Nicht zulässig zur Fassadengestaltung sind folgende Materialien: Grelle und glänzende Materialien und Farben, verspiegelte Glasflächen, Solar- und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Dachform und Dachgestaltung
 - Zulässig sind Satteldächer (SD), Walmdächer (WD), Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD).
- Dachneigung
 - Die Dachflächen der geneigten Dächer sind mit Dachziegeln, Dachsteinen oder beschichteten Metallblechen in brauner, rotbrauner, grauer Farbe oder in Anthrazit einzudecken. Für Dachziegel ist eine abweichende Erdmündung zulässig. Glänzende sowie spiegelnde Erdmündungsmaterialien sind mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen unzulässig.
- Dachaufbauten
 - Nur bei über 30° geneigten Dächern sind Dachaufbauten zulässig. Pro Dachfläche ist nur eine Form von Dachaufbauten zulässig. Dachaufbauten und untergeordnete Vorbauten (Übergehäuser, Erker) sind zulässig.
 - Die Breite von untergeordneten Vorbauten, Querbauten, Dachneigungen und Dachaufbauten (Giebeln) darf max. 1/3 der Länge des Hauptfirstes betragen. Der Abstand muss mind. 0,5 m in der Wagenrechten zum First und mindestens 1,0 m zum Ortsgang betragen.

Die Errichtung von Sonnenschutzanlagen ist bei geneigten Dächern erlaubt. Bei geneigten Dächern sind diese als Dachüberhang zu errichten. Bei Flachdächern darf die Aufwindhöhe eine Höhe von max. 0,30 m über OK Altk. nicht überschreiten.

1.5 Gestaltung der unbedeckten Grundstücksflächen § 74 (1) LBO
 Innerhalb der Baugrundsfläche sind für Zufahrten und offene Stellplätze nur wasserabweisende Beläge (z.B. Rasengittersteine, Rasengittersteine, wasserabweisendes Betonpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit breiten Fugen) zulässig. Sonstige unbedeckte Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.

1.6 Aufschüttungen, Abgrabungen § 74 (1) LBO
 Veränderungen des natürlichen Geländes (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind nur zur Errichtung der Gebäude, Befestigen Freiflächen und zum Anschluss an die Straße zugelassen. In der Höhe sind diese auf die Dachneigung zu begrenzen. Die Abgrabungen über 1,0 m Höhenunterschied gegenüber dem Ursprung sind ausweislich zulässig. Höhere Abgrabungen sind direkt an Wohngebäuden für Lichthöhen zulässig. Zur Überbrückung von Höhenunterschieden sind Böschungen mit Neigungen von 1:1,5 oder flacher erlaubt. Stützmauern entlang öffentlicher Flächen sind ab einer Höhe von 1,0 m nur ausweislich zulässig. Abweichend zu § 50 Abs. 1 (1) DSchG sind Stützmauern mit den erforderlichen Abstärkungen genehmigungspflichtig. Stützmauern sind zur Sicherung des Straßenverlaufes mind. 30 cm von der Bordsteinkante abzurufen.

1.7 Einfriedungen § 74 (1) LBO
 Einfriedungen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 0,30 m erhalten. Geschlossene Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Offene Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Offene Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen dürfen auf Dachflächen zulässig. Es sind nur unbedeckte Werbeanlagen zulässig. Gegenüber Nachbargrundstücken bemessen sich die Höhe und der Abstand nach dem Nachbarn.

1.8 Werbeanlagen § 74 (1) LBO
 sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie dürfen eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen sind auf Dachflächen zulässig. Es sind nur unbedeckte Werbeanlagen zulässig.

1.9 Stellplatznachweis § 74 (2) LBO
 Pro Wohnfläche (WF) beträgt die erforderliche Zahl der Stellplätze:
 - bei < 50 m² Wohnfläche = 1,0 Stellplätze
 - bei < 50 m² - 90 m² Wohnfläche = 1,5 Stellplätze
 - bei > 90 m² = 2,0 Stellplätze
 Bei der Berechnung der erforderlichen Zahl der Stellplätze sind 0,5 Werte aufzurunden. Der Stauraum vor Garagen wird nicht als Stellplatz angerechnet.

1.10 Maßnahmen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser § 74 (3) LBO
 Die Regenwasserentsorgung hat auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Auf dem Grundstück sind Zisternen mit mindestens 4 cm Rückhaltevolumen zu errichten. Die Zisternen kann entweder zur Rückhaltung von < 4 cm ohne Brauchwasseranwendung ausgeführt, oder auch als kombinierte Variante mit zusätzlichem Brauchwasseranwendung ausgeführt werden. Bei den Varianten muss eine selbsttätige, gedrosselte Entleerung des Rückhaltevolumens nach Abklingen des Regenereignisses in den öffentlichen Kanal aufweisen. Das Rückhaltevolumen ist zusätzlich zum Speichervolumen der Zisternen vorzusehen.

2. Anlagen zu den örtlichen Bauvorschriften

- Begründung der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.08.2015

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 16.07.2013
2. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB	am 12.06.2014
3. Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit	am 12.06.2014
4. Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	vom 16.05.2014 bis 19.07.2014
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat	am 29.07.2014
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat	am 19.05.2015
6. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat	am 27.10.2015
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen	am 07.08.2014
Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegungen	am 29.05.2015
Bekanntmachung der 3. öffentlichen Auslegungen	am 05.11.2015
7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen i.d. Fassung vom 22.07.2014 gem. § 3 (2) BauGB	vom 18.09.2014 bis 19.09.2014
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen i.d. Fassung vom 23.03.2015 gem. § 3 (2) BauGB	vom 08.06.2015 bis 08.07.2015
3. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen i.d. Fassung vom 11.08.2015 gem. § 3 (2) BauGB	vom 13.11.2015 bis 16.12.2015
8. Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 1 (1) BauGB und § 74 (1) LBO	am

Wei der Stadt, den

(BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den Satzungsbeschlüssen vom

Wei der Stadt, den

(BÜRGERMEISTER)

Örtliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

am

Wei der Stadt, den

(BÜRGERMEISTER)

WEIL DER STADT

LAGERPLANZEICHNUNG:
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
 "WALDENBERG - WIRSCHIG - 2013 - II"

M. 1:500

PLANNUMMER: PLANWERKSTATT a.B.
 RAHMEN: Waldenberger Stadtplanung
 BÜRO: Waldenberger Stadtplanung
 TEL: 07543 9248 13
 FAX: 07543 9248 20
 DATUM: 11.08.2015

PLANNUMMER: RAHMEN: Waldenberger Stadtplanung
 RAHMEN: Waldenberger Stadtplanung
 RAHMEN: Waldenberger Stadtplanung

REG. NR.:
 Fertigung